



Generalversammlung

Verteilung Allgemein
18. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 66

Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/75/412, Ziff.14)]

75/97. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich OstJerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung, von den Grätzen ielen derharta dererinten Natin derNotwendigkeit, die sich aus rechts ableitenden Verpflichtungen zu achten,

in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen vom 7. Dezember 2018 und 74/86 vom 13. Dezember 2019, sowie die auf ihrer 20. Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981, 904 (1994) vom 18. März 1994 und 2334 (2016) vom 23. Dezember 2016,



erneuerklärend dass die Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll zu den vier Genfer Abkommen kodifiziert sind, auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich OstJerusalems, und auf andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete, einschließlich des besetzten syrischen Golans, Anwendung finden,

erklärend dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Überführung eines Teils

Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet,
einschließlich OstJerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan

A

Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so unter anderem der Resolutionen [446 \(1979\)](#), [452 \(1979\)](#) vom 20. Juli 1979, [465 \(1980\)](#), [476 \(1980\)](#), [478 \(1980\)](#), [1515 \(2003\)](#) vom 19. November 2003 und [2334 \(2016\)](#)

4. betont, dass eine vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten für die Aufrechterhaltung der Zweistaatenlösung unter Zuhilfenahme der Grundlegung des Grenzverlaufs von vor 1967 unverzichtbar ist, und fordert, dass sofort po

blick auf alle rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich OstJerusalems, sicherstellt, insbesondere die israelische Siedlungstätigkeit;

13. fordert Maßnahmen zur Sicherstellung der Rechenschaftspflicht, im Einklang mit dem Völkerrecht, angesichts der fortdauernden Nichtbefolgung der Forderungen nach

19. beschließt den Punkt „Israelische Praktiken und Siedlungstätigkeiten, die die Rechte des palästinensischen Volkes und anderer Personen arabischer Abstammung in den besetzten Gebieten beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

41. Plenarsitzung
10. Dezember 2020